

## Berliner Netzwerk für Grünzüge

c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz e.V. (BLN)

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin / Tel: 030-2655 0864

[www.gruenzuege-fuer-berlin.de](http://www.gruenzuege-fuer-berlin.de)

[kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de](mailto:kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de)

Berlin, 29. Juni 2018

### **Stellungnahme zum Bebauungsplan 4-42 (Olivaer Platz): Widerspruch gegen die vorgesehene Versiegelung im Planbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Bebauungsplan 4-42 (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit von 28. Mai bis 29. Juni 2018) zur Umgestaltung des Olivaer Platzes widersprechen wir hinsichtlich derjenigen Flächen, die gelb schraffiert und nicht grün dargestellt sind, womit sie gemäß der Legende als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ und nicht als „öffentliche Grünflächen“ ausgewiesen werden.

1

Gemäß der Begründung des Bebauungsplans werden demnach nur rund 26% des Olivaer Platzes bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans als Grünfläche ausgewiesen. Stattdessen sollten es knapp 100% sein. Der Darstellung im Bebauungsplanentwurf und dessen Begründung ist zu entnehmen, dass damit ein erheblicher Teil des Olivaer Platzes der Bevölkerung nicht als öffentliche Grünfläche bzw. auch nicht als „grüne Infrastruktur“ im Sinne der EU-Definition und auch nicht im Rahmen der einzuhaltenden Kennziffern für siedlungs- und wohnortnahes Grün pro Einwohner zur Verfügung steht. Vielmehr sollen diese Flächen als „Stadtplatz“ bzw. als Autoparkplätze genutzt werden.

Für die geplante Umgestaltung des Platzes verwendet der Bezirk öffentliche Gelder. Es kann nicht angehen, dass öffentliche Gelder für eine Umgestaltung öffentlichen Raums verwendet werden, wenn diese nicht gleichzeitig die planerischen Ziele des Landes Berlin verwirklicht

Berliner Netzwerk für Grünzüge

c/o Berliner Landesarbeitsgemeinschaft für Naturschutz e.V. (BLN)

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin \* Tel: 030-2655 0864 \* [www.gruenzuege-fuer-berlin.de](http://www.gruenzuege-fuer-berlin.de) / [kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de](mailto:kontakt@gruenzuege-fuer-berlin.de)

bzw. wenn sie gegen diese verstößt. Insoweit würde es sich um eine zweckwidrige Verwendung öffentlicher Gelder handeln und wäre ein Fall für den Landesrechnungshof.

Unter anderem können Mittel zur Umgestaltung öffentlichen Raums nicht zur Schaffung eines „Stadtplatzes“ verwendet werden, solange der Bezirk im Einzugsgebiet des Olivaer Platzes nicht die Kennziffern zur Schaffung wohnort- und siedlungsnahen Erholungsgrüns pro Einwohner verwirklicht. Erholungsgrün erfordert entsiegeltes Grün – Wiese, Erde, Hecken, Bäume.

Auch stellt sich die Frage, wie der Bezirk in Zeiten von Starkregen und Hitzeperioden aufgrund des eingetretenen Klimawandels vorsorgt, wenn er mit öffentlichen Geldern weitere versiegelte Flächen schafft, auf welchen kein Starkregen versickern kann, und die sich in Hitzeperioden aufheizen anstatt der Stadt mit Erde und Vegetation Kühlung zu verschaffen. Auch insoweit wäre die Mittelverwendung zweckwidrig, ganz abgesehen davon, dass sie auch hier gegen bereits geltende Instrumente verstößt.

Die vorgesehene Versiegelung ist nicht notwendig und wurde von niemandem gefordert. Gefordert wurde ein grüner, unverbauter Erholungsort, und viele Bürger sorgten sich um den Verlust an Bäumen und Grün. Niemand hat versiegelte Flächen gefordert. Dieses Vorhaben entspricht allein dem aktuellen Zeitgeist in Politik und Städteplanung, nicht dem Bedürfnis der Anwohner.

2

Die gemäß Flächennutzungsplan vorgesehene Grünverbindung zum Preußenpark wird verbaut, indem der südliche Teil des Platzes versiegelt wird. Im nordwestlichen Teil wird aufgrund der vorgesehenen Versiegelung der Biotopzusammenhang zum „Staudendreieck“ am Kurfürstendamm unterbrochen bzw. die Chance, diesen herzustellen, nicht genutzt. Hier verbaut sich der Bezirk mit der aktuellen Planung auch die Chance, eine grüne Blickachse vom Kurfürstendamm zum Olivaer Platz herzustellen, die diesen erst städtebaulich auch wahrnehmbar machen würde, nachdem er von Westen her durch die autobahnartig gestaltete Konstanzer Straße abgeschirmt wird.

Die geplante weitgehende Versiegelung des – derzeit unversiegelten – Platzes ist rechtswidrig. Sie verstößt gegen diverse landesrechtliche Vorschriften bzw. Planungsinstrumente sowie gegen Bundesrecht. Unter anderem verstößt sie gegen

- das behördenverbindliche Landschaftsprogramm des Landes Berlin (Programmplan Naturhaushalt und Umweltschutz: „Erhalt, Vernetzung, Neuschaffung klimawirksamer Grün- und Freiflächen“; „Erhöhung des Anteils naturhaushaltswirksamer Flächen“; Programmplan Biotop- und Artenschutz: „Beseitigung unnötiger Bodenversiegelung in Grünanlagen“)
- den Flächennutzungsplan (Olivaer Platz insgesamt als Grünfläche dargestellt, als Beginn einer Grünverbindung zum Preußenpark – die durch eine Versiegelung des südlichen Teils konterkariert würde - und als Vorranggebiet zur Luftreinhaltung; die Möglichkeit)
- den STEP Klima (Abschnitt Bioklima: „Potentiale zur bioklimatischen Entlastung durch Entsiegelung un bebauter Flächen sind auszuschöpfen“; Abschnitt Maßnahmenplan Gewässerqualität und Starkregen: „Versicherungspotentiale sind vorrangig auszuschöpfen“)
- den Luftreinhalte- und Aktionsplan, wonach die räumliche Planung am Ziel auszurichten ist, den Vegetationsanteil zu erhöhen und versiegelte, ungenutzte Flächen zu entsiegeln und zu begrünen (dementsprechend erst keine unversiegelten öffentlichen Flächen zu versiegeln).

3

Die geplante Versiegelung des derzeit unversiegelten Platzes stellt einen Eingriff in die Natur dar, der gemäß Bundesnaturschutzgesetz auszugleichen ist.

Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach geltendes Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Berliner Wassergesetz) eingehalten werden, beziehen sich lediglich auf den im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Teil. Dass der Bebauungsplan hinsichtlich des als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesenen Teils und der vorgesehenen Entsiegelung gegen die vorgenannten Instrumente und Prinzipien gemeinwohlorientierter Mittelverwendung verstößt, wurde in der Begründung nicht erörtert, somit auch nicht, welche zwingenden Belange die geplante Versiegelung erfordern.

Auch die innerhalb der als öffentliche Grünfläche gemäß Begründung zum Bebauungsplan einzurichtenden Wege sind mit 2,5 Metern zu breit. Hier werden sich keine großen Gruppen bewegen, und es ist auch nicht das städteplanerische Ziel, große Gruppen auf den Platz zu locken. Stattdessen sollten schmale Wege vorgesehen werden, um die Unterbrechung des Grüns auf ein Minimum zu reduzieren. Dieser Ausgestaltung innerhalb des als öffentliches Grün ausgewiesenen Teils widersprechen wir ebenfalls.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Verwendung öffentlicher Gelder zur unnötigen Versiegelung derzeit unversiegelter Fläche zweckwidrig und insoweit gegebenenfalls einer Rechnungshofprüfung zu unterziehen ist, und dass der Bebauungsplan dahingehend abgeändert werden muss, dass er den geltenden Stadtplanungs- und Naturschutzinstrumenten sowie der gemeinwohlorientierten Vorsorge für Gewässer- und Klimaschutz entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

für das Berliner Netzwerk für Grünzüge

Norbert Rheinlaender

Edelgard Achilles

4